

Bundesministerium der Justiz
Abteilung III B 3
z. Hdn. Herrn Pichlmaier

11015 Berlin

10. Februar 2004

Urheberrecht

Empfehlung für vorgesehene Novellierung des UrhG

Sehr geehrter Herr Pichlmaier,

wie bereits telefonisch angekündigt, möchten wir Sie bitten, im Rahmen der Novellierung des UrhG bei der Auflistung der WerkGattungen auch die Schaffung von sog. Fernsehformaten zu berücksichtigen bzw. hierfür eine klare Definition des Werks vorzusehen.

Das jüngste BHG-Urteil hierzu vom 26.6.03 hat leider keine Klarheit gebracht, sondern dazu geführt, dass die Presse verkündet, Fernsehformate seien urheberrechtlich nicht schutzfähig, obwohl diese Schlussfolgerung aufgrund obigen Urteils unzulässig ist.

Sender und Produktionsfirmen fühlen sich offenbar frei, geeignetes Material ohne Rücksicht auf die Rechte zu nutzen. Die Format-Autoren in Deutschland sind, ganz im Gegensatz zu ihren amerikanischen Kollegen, scheinbar schutzlos der brutalen Konzept-Piraterie ausgesetzt.

Wir möchten Ihnen einen aktuellen Fall, den wir zur Zeit erleben und der mit Sicherheit kein Einzelfall ist, schildern und Ihnen Vorschläge machen, welchen Beitrag die Gesetzgebung leisten kann, um diese Art von Raub geistigen Eigentums abzustellen.

Unsere Agentur hat im März 2003 einem öffentlich-rechtlichen Sender das Konzept für eine neue Show-Quiz-Serie angeboten. Im Mittelpunkt dieses Konzepts (Urheberin ist die Geschäftsführerin) steht gutes Benehmen, was nicht per se für eine Show geeignet ist, sondern eher für eine Info-, Versteckte Kamera-, Ratgeber- oder Comedy-Sendung.

Für das neue Show-Format wurde der Titel "Glücksache Benehmen" gewählt und der Ablauf der Sendung detailliert mit zahlreichen Beispielen und Varianten ausgearbeitet (s. Anlage).

Der Sender antwortete trotz Erinnerung erst neun Monate später, als wir das Konzept erneut einsandten, schickte dies zurück und teilte unter Beifügung einer gleichzeitigen Presseerklärung mit, dass man bereits eine Benimm-Show mit Deutschlands bekanntestem Moderator produziere, die am Samstagabend, d. 3.4.04 um 20.15 Uhr gesendet würde.

Die Rechtsabteilung des Senders teilt mit, dass 'beiden Formaten lediglich die Idee, eine Quiz-Sendung rund um das Benehmen und richtige Umfangsformen zu machen, gemeinsam sei, das eigene Sendekonzept aber mehr als verschieden sei. Dies reiche für eine Urheberrechtsverletzung jedoch nicht aus.'

Das angeforderte Sendekonzept soll das als Anlage beigefügte Papier sein. Dies jedoch ist so allgemein gehalten, dass Sendeablauf, Ausstattung, Gewinnermittlung usw. nicht zu erkennen sind. Ein Format-Konzept mit erforderlicher Ausgestaltungstiefe ist es jedenfalls nicht.

Somit zeigt sich jetzt folgender Sachverhalt:

Der Sender hat ein umfassendes Konzept für eine neue, noch nicht dagewesene Show-Quiz-Serie vorgelegt bekommen, die ihm aufgrund der detaillierten Darstellung des Sendeablaufs und der zahlreichen Variationsmöglichkeiten nicht nur eine mühelose Einschätzung von Produktion und Erfolgsaussichten ermöglicht, sondern auch die Kombination von Varianten und Modifizierungen eröffnet.

Eine Parallele zum Drehbuch-Autor, dessen Werk bis zum endgültigen Filmwerk von vielen weiteren Personen (Regisseur, Kameramann, Cutter, Komponist, Darsteller usw.) maßgeblich beeinflusst wird, ist naheliegend. Ebenso wie das Filmwerk entsteht eine Fernseh-Sendung durch Beteiligung einer Mehrzahl von Personen (Regisseur, Ausstatter, Kameramann, Moderator usw.). Der Format-Autor ist insofern maßgeblich beteiligt, weil er für die endgültige, ausgestrahlte Sendung das Basis-Werk geliefert hat.

Das Drehbuch stellt ein selbständiges Werk dar, das der Filmurheber nur mit Zustimmung verwerten und bearbeiten darf. Ebenso müsste es beim Fernseh-Format-Konzept geregelt sein. Der Produzent oder Sender dürfte das Werk (das ausgearbeitete Format-Konzept) nur mit Zustimmung des Verfassers verwenden, modifizieren oder bearbeiten.

Eine Ergänzung des UrhG in diesem Sinne wäre eine gute Möglichkeit, die Autoren vor Freibeutertum zu schützen und gleichzeitig kreative Weiterentwicklungen zu ermöglichen.

Wir wären Ihnen, sicher auch im Namen zahlreicher anderer Autoren, dankbar, wenn Sie das Thema aufgreifen könnten.

Mit freundlichen Grüßen